

RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

BEITRAGSORDNUNG 2024

§ 1. Kammerbeitrag

1. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat einen Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.260,-- einschließlich Werbekostenanteil, weiters für jeden in seiner Kanzlei tätigen, in der Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter einen weiteren Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.080,-- und bei Ausübung der Leitung einer Kanzleiniederlassung gem. § 7a Abs 1 RAO im Bereich der Rechtsanwaltskammer Burgenland einen weiteren Kammerbeitrag in Höhe von EUR 1.080,-- jährlich zu leisten.
2. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat einen Kammerbeitrag in Höhe von EUR 180,-- jährlich zu leisten. Dieser Beitrag ist vom Arbeitgeber des Rechtsanwaltsanwärters vom Gehalt einzubehalten und gemäß § 3 an die Rechtsanwaltskammer Burgenland abzuführen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abführung des Kammerbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter haftet der Ausbildungsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalenderhalbjahres zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalenderhalbjahr den Beitrag für das gesamte Halbjahr einzubehalten und an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zu den gemäß § 3 genannten Zahlungsterminen zu überweisen.

§ 2. Treuhandinrichtung - Versicherung

Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat unabhängig von der Anzahl der abgewickelten Treuhandschaften einen Beitrag zur Aufbringung der Prämie der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber abgeschlossenen Versicherung gemäß § 10a Abs 7 RAO einschließlich eines Kostenbeitrages für die Führung des Treuhandbuches in Höhe von EUR 360,-- jährlich zu leisten.

§ 3. Zahlungstermine und Aliquotierung

1. Der Kammerbeitrag gemäß § 1 und der Beitrag zur Treuhandinrichtung gemäß § 2 sind je zur Hälfte am 10. März und am 10. September eines jeden Jahres zu leisten.
2. Ist die Eintragung in die Liste erst nach dem 30. Juni oder die Löschung aus der Liste schon vor dem 1. Juli 2024 erfolgt, sind die obigen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

§ 5. Schlussbestimmungen

1. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer betraut.

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, idgF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwält:innen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärter:innen

2. Hauptstück

Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärter:innen

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltlicher Pflege

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld bzw. während Mutterschutz
- § 13a. Beitragsbefreiung in der Zeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

5. Hauptstück

Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

§ 15a. Kosten des Nachkaufs von Versicherungsmonaten infolge Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück

Beitragshöhe

§ 16. Beiträge von Rechtsanwäl:t:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwäl:t:innen

2. Hauptstück

Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück

Fälligkeiten

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil

Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist von der (Ausbildungs)-Rechtsanwältin bzw. dem (Ausbildungs)-Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **EUR 30,00** zu entrichten.

(2) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag in Höhe von **EUR 45,00** zu entrichten.

(3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, und sollte ein Prämieneinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. (1) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, kann durch den Ausschuss eine Stundung gewährt werden.

(2) Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A, die für die Zeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft gemäß §§ 32 und 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO gestundet wurden bzw. gestundet werden hätten können, können durch den Ausschuss auf Ansuchen zur Gänze erlassen werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück **Beitragshöhe**

Normbeitrag

§ 6. (1) Für das Kalenderjahr 2024 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 1.151,00 (jährlich EUR 13.812,00)** festgelegt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Beitrag von Rechtsanwält:innen

§ 7. (1) Rechtsanwält:innen wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **EUR 806,00 (jährlich EUR 9.672,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwält:innen haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 345,00 (jährlich EUR 4.140,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwäl:innen

§ 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwäl:innen haben für das Kalenderjahr 2024 den Normbeitrag gemäß § 6 Abs 1 zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärter:innen

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärter:innen haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 198,00 (jährlich EUR 2.376,00)** zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.

(3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter:innen sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw. vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei der bzw. dem sie oder er in praktischer Verwendung steht, vom Bruttolohn einzubehalten und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der Ausbildungsrechtsanwalt haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

(4) Sind Rechtsanwaltsanwärter:innen innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der erste

Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärter:innen

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltlicher Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwält:innen sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärt:innen zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld bzw. während Mutterschutz

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung in der Zeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärt:innen sind für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft und Rechtsanwaltsanwärterschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 lit. d bzw. § 32 RAO infolge der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

§ 14. (1) Rechtsanwält:innen, die gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Burgenland wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung zu leisten.

(2) Rechtsanwält:innen, sowie niedergelassene europäische Rechtsanwält:innen, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragsstellung zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.410,00** zu entrichten, es sei denn es handelt sich um Kosten des Nachkaufs gem. § 15a.

Kosten des Nachkaufs von Versicherungsmonaten infolge Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft

§ 15a. Für jeden Kalendermonat, der nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen

§ 16. Rechtsanwält:innen sowie niedergelassene europäische Rechtsanwält:innen haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **EUR 795,00 (jährlich EUR 9.540,00)** zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt monatlich **EUR 159,00 (jährlich EUR 1.908,00)**.

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich **EUR 159,00 (jährlich EUR 1.908,00)**,
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B monatlich **EUR 318,00 (jährlich EUR 3.816,00)**,
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B monatlich **EUR 477,00 (jährlich EUR 5.724,00)**.

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. (1) Diese Umlagenordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 (2), 13, 13a und 15a mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Die §§ 4 (2), 13, 13a und 15a treten mit 01.06.2023 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland nicht gefasst wird.

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 224/2022, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

- § 5. Anspruchsberechtigte und Leistungen

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstück
Basisaltersrente**

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

**2. Hauptstück
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

5. Teil

Außerordentliche Leistungen

- § 12. Härtefälle

6. Teil

Schlussbestimmungen

- § 13. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher:innen der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Auszahlung der Leistungen

- § 2. (1) Die Auszahlung der nach der jeweils gültigen Satzung Teil A und der Satzung Teil B gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monates, in dem der Versorgungsfall eintritt.
- (2) Renten werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird

- § 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zurücküberweist (Pensionskonto).

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

- § 4. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Leistungsordnung sind im 1. Hauptstück des 5. Teils der Satzung Teil A geregelt. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

Anspruchsberechtigte und Leistungen

- § 5. (1) Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A-ALT finden Anwendung auf a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger:innen Teil A-ALT und auf b) alle Rechtsanwält:innen gemäß § 18 des Anhangs zu § 61 (Punkt 9.) der Satzung Teil A (Übergangsbestimmungen), die eine entsprechende Option gegeben haben.

(2) Nachstehende Leistungen für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwält:innen und deren Hinterbliebenen) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 – 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A werden für 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	EUR 2.815,00
2. Witwen-/Witwerrente	EUR 1.689,00
3. Halbwaisenrente	EUR 1.126,00
4. Vollwaisenrente	EUR 1.689,00

(3) Sind nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistung auf die die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.

(4) Für Sterbefälle ab dem 01.01.2024 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung sind § 10 der Satzung Teil A-ALT zu entnehmen.

(5) Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6. Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto **EUR 2.815,00**.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

- (1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwält:innen oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen eingetragen war oder
- (2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher:in einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwält:innen oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen eingetragen war.
- (3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder zu zahlen haben.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil Außerordentliche Leistungen

Härtefälle

§ 12. (1) Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Versicherte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch beitrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

6. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.